

Inhaltsverzeichnis

<u>Abbildungsverzeichnis</u>	2
<u>Tabellenverzeichnis</u>	2
<u>Kartenverzeichnis</u>	2
1. Notwendigkeit des Planänderungsverfahrens.....	3
2. Chronologie des bisherigen Planrechts.....	5
3. Überblick der Planänderungen.....	7
<u>3.1 Bautechnische Maßnahmen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG</u>	7
3.1.1 Errichtung von stationären Kleintierdurchlässen durch Anhebung der Gradienten der B 6n (VASB5) sowie Errichtung von stationären Leiteinrichtungen (VASB4).....	7
3.1.2 Grunderwerb.....	8
3.1.3 Entwässerung.....	8
3.1.4 Schallimmissionen.....	8
<u>3.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 ff BNatSchG</u>	9
3.2.1 Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe (ACEF1.1 bis ACEF1.7).....	9
3.2.2 Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechse (ACEF2.1 bis ACEF2.2).....	9
<u>3.3 Eingriffsfolgenbewältigung gemäß § 14 ff BNatSchG</u>	10
3.3.1 Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (E 2.1 bis E 2.5).....	10
3.3.2 Ansaat einer gebietsheimischen, zertifizierten, kräuterreichen Saatgutmischung auf Steilböschungen parallel der B 6n (G 3).....	10
<u>3.4 Überblick der im Zuge des Planänderungsverfahrens geänderten Unterlagen mit Bezug auf Text und Karten</u>	12
4. Nachweis der erfolgten Prüfung alternativer Flächen.....	14
<u>4.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen</u>	14
<u>4.2 Ersatzmaßnahmen Gehölzpflanzungen an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen E 2.2 bis E 2.5</u>	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verlauf der Trasse B6n PA 17 (rot) sowie des Amphibienzaunes (grün)
(Quelle OEKOTOP).....4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Planunterlagen, die Planänderung betroffen sind11
Tabelle 2: Übersicht der Planunterlagen, die Planänderung betroffen sind12
Tabelle 3: Abgeprüfte Liegenschaften der öffentlichen Hand14
Tabelle 4: Übersicht der geprüften Straßenabschnitte als Ersatzmaßnahme für die
anteilig nicht umsetzbare Maßnahme G 3.....16

Kartenverzeichnis

<i>Blatt-Nr.</i>	<i>Name der Unterlage</i>	<i>Maßstab</i>	<i>Datum</i>
1	Übersicht der bautechnischen Planänderungen	1 : 5.000	09/ 2017
2	Übersicht der bautechnischen Planänderungen	1 : 5.000	09/ 2017
3	Übersicht der artenschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Maßnahmen im Zuge der Planänderung	1 : 20.000	09/ 2017

1. Notwendigkeit des Planänderungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2012 Az.: 308.4.1-31027-F 12.09 für den Neubau der B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen bis BAB A 9 ist bestandskräftig.

Im Sinne des § 44 (ehemals § 42) Abs. 1 BNatSchG, des Art. 12, 13 FFH-RL sowie des Art. 5 VSchRL ist in der dem Beschluss vorangegangenen Planungsphase geprüft worden, ob die geplante Baumaßnahme zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen kann.

Im Fachbeitrag „Sonderuntersuchung Amphibien“, wurde in der Planfeststellungsunterlage durch BIANCON (Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH) seinerzeit folgendes Ergebnis festgehalten:

„Amphibien austauschbeziehungen zwischen den beiden Feuchtgebieten bzw. die Nutzung des zukünftigen Trassenbereiches als Landlebensraum konnten nicht festgestellt werden. Daher kann sichergestellt werden, dass keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen aufgrund der Unterbrechung oder Beeinträchtigung etwaiger Wechselbeziehungen eintreten werden. Da eine direkte vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Laichgewässer aufgrund des relativ großen Abstandes zur geplanten Trasse (500 m bzw. 650 m) ohnehin auszuschließen sind, bestehen deshalb aus Sicht des Amphibienschutzes gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Ein diesbezügliches Auftreten von artenschutzrechtlichen Konflikten wird ausgeschlossen.“

Durch die zuständige Unter Naturschutzbehörde erfolgte dann im Herbst 2015 der Hinweis auf die aktuellen Zählergebnisse im Bereich der Verlegung der JAGAL-Ferngasleitung verbunden mit der Aufforderung, den Trassenbereich der B6n auf potentielle Querungsbereiche hin zu überprüfen. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung zum Neubau der Verbindungsleitung UGS1 Katharina - JAGAL (FGL910) zwischen Pfiemsdorf und A9 im Köthener Ackerland wurden durch die ÖKOTOP GbR zwischen Mitte September und Anfang November 2015 aussagekräftige Amphibienzählungen durchgeführt. Die Zaunanlage zur Zählung verlief zwischen Bau-km 2+000 und 8+000 parallel zur B 6n, BA 17, was die Übernahme der Erkenntnisse rechtfertigt. Eine darauf hin durch die LSBB RB Ost veranlasste Untersuchung der verbleibenden Flächen parallel zur B 6n im Jahre 2016 erbrachte zahlreiche Amphibiennachweise.

Im gesamten Trassenbereich wurden z.T. erhebliche, die Trasse querende, streng geschützte Amphibienarten in Populationsgröße festgestellt.

- Kammolch *Triturus cristatus*,
- streng geschützte Art, (Anhang II und IV FFHRL)
- Teichmolch *Lissotriton vulgaris*
- Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*
- (streng geschützte Art, (Anhang IV FFHRL)
- Erdkröte *Bufo bufo*
- Wechselkröte *Bufo viridis*

(streng geschützte Art, (Anhang IV FFHRL)

¹ UGS=Untergroundspeicher Bernburg/Peissen GmbH, JAGAL=Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung, Katharina = Name der Leitung, die Leitung verbindet die Erdgasunterspeicher (Speichervolumen ca. 600 Mio m³ Erdgas) in Bernburg, OT Peissen mittels einer ca. 37 km langen Anbindungsleitung zur Erdgasleitung JAGAL

- Laubfrosch *Hyla arborea*
- streng geschützte Art, (Anhang IV FFHRL)
- Moorfrosch *Rana arvalis*
- (streng geschützte Art, (Anhang IV FFHRL)
- Grasfrosch *Rana temporaria*
- Teichfrosch *Pelophylax esculentus*



Abbildung 1: Verlauf der Trasse B6n PA 17 (rot) sowie des Amphibienzaunes (grün) (Quelle OEKOTOP)

Im Zuge der täglichen Fangzaunkontrollen entlang der B6n-Trasse zwischen März und Oktober 2016 zeigte sich, dass sowohl auf den Ackerflächen im direkten Trassenbereich, als auch auf den benachbarten Ackerflächen zahlreiche **Feldlerchen** regelmäßig ihre Singflüge vollzogen, was auf eine Brut schließen lässt. Eine quantitative Erfassung brütender Feldlerchen erfolgte zwar nicht, durch die täglichen Begehungen der B6n-Trasse im Brutzeitraum der Feldlerche bestätigte sich aber der Eindruck, dass im Bereich der B6n-Trasse sowie auf den benachbarten Ackerflächen eine für die hiesigen Ackerlandschaften übliche Feldlerchendichte vorzufinden ist. Diese beträgt laut Literatur auf bewirtschafteten Ackerflächen ca. 2,5 - 4,5 Brutpaare je 10 Hektar Fläche. Die Nachweise der Feldlerche können zudem mit punktgenauen Kartierergebnissen eines nördlich gelegenen intensiv bewirtschafteten Ackers, der im Frühjahr 2017 im Zuge der Genehmigungsplanung für den Tagebau Hinsdorf auf Vorkommen der Feldlerche untersucht wurde, unteretzt werden. Im Zuge dieser Erfassung wurde in einem 285 ha großen Untersuchungsgebiet, das bis an die B6n-Trasse heranreichte eine Feldlerchendichte von ca. 1,6 Brutpaaren je 10 Hektar nachgewiesen, bereichsweise betrug die Dichte 2,5 Brutpaare je 10 Hektar (nachrichtliche Datenübernahme von der GILDE GmbH vom 01.09.2017). Die vorliegenden Ergebnisse belegen, dass die Trasse der B6n in den für die Ackerlandschaft üblichen Dichten als Brutvogel vorkommt.

Neben der Feldlerche wurden während der täglichen Fangzaunkontrollen entlang der B6n-Trasse im Jahr 2016 zudem auch mehrfach zur Brutzeit im direkten östlichen Trassenbereich fliegende **Wiesenweihen** festgestellt. Ein Totfund im Bereich der L141 am 06.06.2016 bestätigte das Vorkommen der Wiesenweihe im Trassenbereich. Zudem liegen aktuelle Informationen zu einer Wiesenweihenbrut im Bereich der B6n-Trasse südlich von Meilendorf

vor (mdl. Mitteilung UNB Anhalt-Bitterfeld vom September 2017), die eine Besiedlung des mittleren Trassenteils bestätigen.

Neben den genannten Vogelarten wurden im Jahr 2016 entlang der gesamten Trasse der B6n zahlreiche Individuen der streng geschützten **Zauneidechse** in den Fanggefäßen registriert, womit eine Besiedlung der direkt durch das Vorhaben beanspruchten Flächen nachgewiesen wurde.

Die neue Datenlage zum Vorkommen zahlreicher streng geschützter Amphibienarten, Brutvorkommen von Feldlerche und Wiesenweihe und Vorkommen von streng geschützten Zauneidechsen im direkten Trassenbereich der B6n erforderte die Erarbeitung einer ergänzenden artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens bezüglich der Vorkommen o.a. Arten.

Die planfestgestellte Trasse führt nunmehr in ihrem Verlauf zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG, indem sie die Wanderungen der besonders geschützten Amphibienarten zwischen den für sie nötigen Sommer- und Winterhabitaten unterbindet. Durch den Betrieb der B6n ist ohne Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen die Erhöhung der Mortalität prognostizierbar. Beides hätte eine Populationsverschlechterung zur Folge.

Das in 2015 festgestellte Vorkommen der o.g. streng geschützten Amphibienarten als den Trassenkörper querende Arten macht es nötig, die vorliegende Entwurfsplanung im Rahmen der Ausführungsplanung unter Beachtung der gesetzlichen artenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Die gesetzlich bestehenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die geeignet sind, den Erhaltungszustand der Populationen zu verschlechtern, es handelt sich im Besonderen beim Vorhaben *B6n im PA 17* um Störungsverbot, Tötungsverbot und Verlust von Ruhestätten, sind dabei vor Umsetzung des Bauvorhabens zu bewältigen.

Wegen der Schwere der betroffenen artenschutzrechtlichen Belange, es handelt sich hier um das bedeutendste Vorkommen der vorgefundenen Arten Knoblauch- und Wechselkröte in Sachsen-Anhalt, kann eine generelle Ausnahme von den Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgrund der, für das Vorhaben sprechenden, öffentlichen Interessen nicht in Betracht kommen.

Fazit:

Das Vorkommen der o.g. Amphibienarten (u.a. streng geschützte und im Anhang IV der FFH-RL gelistete Arten wie Knoblauch- und Wechselkröte) in einer derartigen Größe macht es nötig, die vorliegende Entwurfsplanung bei der Weiterentwicklung zur Ausführungsplanung zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen artenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.

2. Chronologie des bisherigen Planrechts

- Bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2012 für den Neubau der B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen bis BAB A 9
- Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit Wirkung vom 28.03.2013 unter Beachtung der Klagefristen

- Erfassung von Vorkommen an geschützten Amphibienarten im Zuge der ökologischen Baubegleitung zum Neubau der Verbindungsleitung UGS2 Katharina - JAGAL (FGL910) zwischen Pfiemsdorf und A9 im Köthener Ackerland zwischen Mitte September und Anfang November 2015 durch die ÖKOTOP
- Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 03.11.2015 an die LSBB, RB Ost, Maßnahmen zum Schutz der festgestellten Vorkommen von Amphibien im Zuge der Ausführung der B 6n PA 17 zu berücksichtigen.
- Die LSBB, RB Ost veranlasst zur Ermittlung des Wanderungsgeschehens von Amphibien im Bereich der B 6n-Trasse vor Wanderungsbeginn im Frühjahr 2016 (März) an allen Trassenabschnitten, in denen bisher keine Daten aus dem Vorjahr vorlagen, Amphibienfangzäune zu errichten. Insgesamt wurden auf einer Strecke von ca. 12 km (ca. Bau-Km 0+000 - 2+600, 4+500 - 4+550, 5+050 - 5+750 und 6+200 - AS Thurland) beidseitig Fangzäune errichtet, betreut und kontrolliert.
- Aufgrund des Verhaltens der vorgefundenen Amphibienarten innerhalb ihres aquatischen bzw. terrestrischen Lebensraumes werden die Zählungen von Anfang März bis Oktober 2016 ausgeführt, zusammengefasst und ausgewertet.
- Zu den vorgesehenen Maßnahmen der LSBB gibt es Einvernehmen mit der UNB, die Abstimmung dazu erfolgte am 22.06.2016. (Anlage 3, Schreiben vom 03.08.2016)
- artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Vorabstimmung mit dem ALFF, der UNB LK Anhalt-Bitterfeld sowie der Kreisstraßenmeisterei am 28.11.2016
- Information zur Änderung der technischen Unterlage sowie zur Anpassung des Kompensationskonzeptes und der artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 20.12.2016
- Vorstellung der Änderungen des Kompensationskonzeptes sowie der artenschutzrechtlichen Maßnahmen vor und erste Abstimmung mit Vertretern der Teilnehmergeellschaft und dem ALFF am 11.01.2017

² UGS=Untergroundspeicher Bernburg/Peissen GmbH, JAGAL=Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung, Katharina = Name der Leitung, die Leitung verbindet die Erdgasuntergroundspeicher (Speichervolumen ca. 600 Mio m³ Erdgas) in Bernburg, OT Peissen mittels einer ca. 37 km langen Anbindungsleitung zur Erdgasleitung JAGAL

3. Überblick der Planänderungen

3.1 Bautechnische Maßnahmen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG

3.1.1 Errichtung von stationären Kleintierdurchlässen und Anhebung der Gradienten der B 6n (VASB5) sowie Errichtung von stationären Leiteinrichtungen (VASB4)

Das Eintreten von Zugriffsverboten für die streng geschützten Amphibienarten wird durch die Aufrechterhaltung ungehinderter Wanderungen mittels Errichtung von stationären Kleintierdurchlässen entsprechend MAmS 2000 (Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Ausgabe 2000) vermieden. Das Eintreten von Zugriffsverboten für die streng geschützten Amphibienarten infolge der Vermeidung von betriebsbedingten Mortalitäten wird durch die Gestaltung von stationären Leiteinrichtungen vermieden.

Die Dimensionierung der Amphibienleiteinrichtung und der Kleintierdurchlässe erfordert bautechnisch einen Mindestabstand zwischen der Gradienten der B 6n und der Lauffläche für die Amphibien von mind. 2,50 m. Die Gestaltung der Leiteinrichtung erfolgt trassenbegleitend sowie in den Anbindungsbereichen querender Straßen.

Dieser Mindestabstand ist in Teilbereichen der bisherigen Planung nicht gegeben, sodass die Gradienten der B 6n angepasst werden muss. Nötig wird eine Anhebung der Gradienten der B 6n um ca. 1,50 m zwischen Bau-km 0+200 - 5+500 und zugleich eine Absenkung der Muldengradienten ab Bau-km 5+500.

Zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in den Naturraum gemäß § 15 BNatSchG durch eine notwendige Verbreiterung der Aufstandsfläche des Damms, erfolgt eine Anpassung der Böschungsneigungen mit einer Kombination von Regel- und Steilböschungen. Die Regelböschungen werden weiterhin in einem Neigungsverhältnis von 1:1,5 ausgeführt. Steilböschungen auf einer Länge von ca. 7,8 km sind mit einer Neigung von 60° geplant.

Lage der Leiteinrichtungen in Abhängigkeit und unter Berücksichtigung der Fangergebnisse:

0+000	-	0+450	Leiteinrichtungen; keine Durchlässe
0+450	-	3+350	Leiteinrichtungen; Nutzung der geplanten Rohrdurchlässe (75/100) im Abstand 75 m
3+350	-	8+000	Leiteinrichtungen; Nutzung der geplanten Rohrdurchlässe (75/100) im Abstand 50 m
8+000	-	13+000	Leiteinrichtungen; Durchlässe (75/100) im Abstand 75 m
13+000	-	14+500	Leiteinrichtungen; Durchlässe (75/100) im Abstand 100 m – 200 m
14+500	-	BE	Leiteinrichtungen; keine Durchlässe

Insgesamt werden 229 Kleintierdurchlässe errichtet.

3.1.2 Grunderwerb

Mit der gewählten Variante als kombinierte Lösung der Böschungsvarianten (Regel- / Steilböschung) kann der zusätzliche Grunderwerb auf ein Minimum reduziert werden.

Im Zuge der Überarbeitung der Böschungen entlang der B 6n wurde die Festlegung der Böschungsneigungen der querenden Straßen (nur Bauwerke) mit Berücksichtigt.

In der Unterlage 10 (Grunderwerb) sind die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

Im Grunderwerbsverzeichnis sind die Mehr-/Mindermengen explizit aufgeführt.

Veränderungen der zu erwerbenden Flächen beschränken sich auf die querenden Straßen, die durch die Festlegung der Böschungsneigungen begründet sind. Entlang der B 6n sind Mehrflächen im Bereich bis ca. 2 % der Gesamtfläche zu erwarten.

3.1.3 Entwässerung

Gegenüber der Planfeststellung entstehen keine Änderungen am grundsätzlichen Entwässerungskonzept, den Mulden-/Grabenbreiten und den Einleitstellen in die Vorfluter bzw. dem Grundwasserspiegel.

Die veränderte Böschungsneigung im Bereich der Steilböschungen reduziert die Böschungsfläche und die Verweildauer des Oberflächenwassers auf den jeweiligen Böschungsabschnitten. Dies wird durch die am Dammfuss angelegte 65 cm breite, leicht zur Mulde geneigten Fläche aufgehoben, die zum einen als Lauffläche und Eingrabeschutz für die Amphibien dienen soll und zum anderen eine vergrößerte (um ca. 40 %) Versickerungsfläche ergibt.

3.1.4 Schallimmissionen

Der Abschnitt zwischen Bau-km 0+200 und 5+500, dem Bereich der Gradientenanhebung, ist gemäß der 16.BImSchV als wesentliche Änderung gegenüber der planfestgestellten Trassierung zu betrachten.

Die Berechnungsergebnisse der Planfeststellung sind auf Grundlage von SoundPlan 6.4 ermittelt und haben keine Überschreitungen an Gebäuden bzw. an der Randbebauung der Ortschaften ergeben.

Vielmehr zeigt die Betrachtung der Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete (nachts) von 49 dB(A) eine maximale Betroffenheit in einem Abstand von 159 m im zu betrachtenden Abschnitt. Die Bebauung entlang der B 6n liegt in einem Abstand von ca. 400 m und schließt daher eine Betroffenheit aus.

3.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 ff BNatSchG

3.2.1 Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe (ACEF1.1 bis ACEF1.7)

Die geplante B 6n führt zur dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 90 bis 100 ha Ackerflächen durch das Straßenbauwerk, die gleichzeitig Landlebensräume der Knoblauch- und Wechselkröte aber auch Lebensräume für Wiesenweihe und Feldlerche sind. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die durch kombinierte Maßnahmen multifunktionale Wirkungen sowohl für die Amphibien als auch für die Wiesenweihe und Feldlerche entfalten.

Durch die Entwicklung kombinierter Maßnahmen für die genannten Zielarten wird der Gesamtflächenbedarf landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das notwendige Minimum reduziert, um die erforderliche Kompensation zu erreichen. Es müssen daher gezielt Habitats für die betroffenen Zielarten (Feldlerche, Wiesenweihe und Amphibien) gesichert und aufgewertet werden, womit sich bestimmte Grundvoraussetzungen und Eigenschaften für in Frage kommende Maßnahmeflächen zwingend ergeben. Den Schwerpunkt der Artenschutzmaßnahmen bilden die Amphibien. Geeignete Maßnahmeflächen müssen sich daher im unmittelbaren Umfeld von aquatischen Habitats bedeutender Vorkommen der streng geschützten Arten befinden, die als Landlebensraum aufgewertet werden können. Ziel ist dabei, die Schaffung und Sicherung eines zusammenhängenden Komplexes aus populationsökologisch wichtigen Laichhabitats und direkt angrenzenden Landlebensräumen, um den Erhaltungszustand der Populationen zu sichern und zu verbessern. Gleichzeitig sollen die geschaffenen Landlebensräume auch für die geschützten Vogelarten, für deren Lebensraumverlust ebenfalls Ausgleichsflächen erforderlich sind, geeignet sein, um den Flächenbedarf auf ein mögliches Minimum zu reduzieren.

Die Wiedervernässung im Zuge aufgelassener bergbaulicher Aktivitäten seit Beginn des neuen Jahrtausends in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen hat dazu geführt, dass zahlreiche temporär wassergefüllte Senken innerhalb des Köthener Ackerlandes entstanden sind. Diese Senken besitzen eine sehr hohe artenschutzfachliche Bedeutung als Laichgewässer für zahlreiche Amphibienarten und ein hohes standörtliches Entwicklungspotenzial. Aufgrund des temporär hoch anstehenden Grundwasserstandes haben sich in einigen Bereichen schutzwürdige Strukturen entwickelt, die bereits im Status quo für zahlreiche streng geschützte Arten Lebensstätte sind.

Diese für die agrarische Nutzung eingeschränkt brauchbaren Flächen befinden sich bei Libehna, Repau, Locherau, Ziebigk, Körnitz sowie Zehmigkau und sollen vornehmlich als Laichhabitats gesichert und entwickelt werden. Gleichzeitig werden die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Randflächen durch gelenkte Sukzessionsmaßnahmen zu Offenlandlebensräumen entwickelt, die für Amphibien aber auch andere Offenlandarten wie Feldlerche und Wiesenweihe Lebensstätten sind und den dauerhaften Lebensraumverlust durch die künftige B6n ausgleichen können.

3.2.2 Anlage von Ersatzhabitats für Zauneidechse (ACEF2.1 bis ACEF2.2)

Zauneidechsen wurden im direkten Vorhabensbereich mit zahlreichen Individuen im Zuge der Fangzaununtersuchungen im Jahr 2016 nachgewiesen (OEKOTOP). Insbesondere der Verlust von Habitatstrukturen durch Überbauung, aber auch die umfangreichen Erdarbeiten und der Baustellenverkehr, führen zur Betroffenheit der Zauneidechsen.

Zur Förderung von Reproduktions- und Lebensräumen für Zauneidechsen wurden auf gemeindeeigenen, nicht agrarisch genutzten Flächen bei Kleinbadegast und Körnitz bereits in 2016 vorgezogene Maßnahmen für die Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten erfolgreich abgeschlossen. In die neuen Habitate wurden die Zauneidechsen aus den Baubereichen erfolgreich umgesiedelt.

Die Kombination verschiedener Maßnahmen vermeidet neben artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Zauneidechsen auch solche für Wiesenweihe und Feldlerche.

Auf beiden Flächen erfolgten durch die Kombination artenschutzrechtlicher Maßnahmen multifunktionale Wirkungen zur Förderung weiterer Offenlandarten.

3.3 Eingriffsfolgenbewältigung gemäß § 14 ff BNatSchG

3.3.1 Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (E 2.1 bis E 2.5)

Infolge der Anhebung der Straßengradiente und den teils entstehenden steilen Böschungsneigungen können auf dem ca. 15 km langen Teilstück der B 6n die bislang vorgesehenen durchgängigen Alleen nicht aufgebaut werden.

Der verbleibende Kompensationsbedarf an Gehölzen wird in unmittelbar räumlicher Nähe zur B 6n an vorhandenen Straßen gepflanzt. Dabei werden vorhandene Baumreihen bzw. Alleen ergänzt bzw. neue Alleen entwickelt, um dem hohen Grad der Ausräumung des Köthener Ackerlandes entgegen zu wirken. Die Alleen übernehmen multifunktionale Wirkungen, da sie neben der Erhöhung der Qualität des Landschaftsbildes klimatische Wohlfahrtswirkungen übernehmen und im Biotopverbund wertvolle lineare Elemente bilden.

Abschnitte folgender Straßen werden bepflanzt:

<i>E 2.1</i>	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - L 142
<i>E 2.2</i>	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - L 141
<i>E 2.3</i>	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - B 185
<i>E 2.4</i>	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - K 2076
<i>E 2.5</i>	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - Gemeindestraße Lausigk- Libbesdorf

3.3.2 Ansaat einer gebietsheimischen, zertifizierten, kräuterreichen Saatgutmischung auf Steilböschungen parallel der B 6n (G 3)

Die Böschungen der B 6n gliedern sich in Abschnitte mit übersteilen Böschungen sowie in Abschnitte mit Regelböschungen. Die Ansaat standortgerechter, kräuterreicher Saatgutmischungen auf den Regelböschungen führt zur besseren landschaftlichen Einbindung des weithin sichtbaren Dammkörpers der B 6n. Auf den südexponierten Böschungen können Arten der Halbtrockenrasen wie Schwingel, Nelken, Thymian und Salbei naturnahe Strukturen abbilden, die Insekten, aber auch einigen Säugern und Vögeln als Teilhabitate dienen können.

Die Lage der Maßnahmen ist im Folgenden dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der Planunterlagen, die Planänderung betroffen sind

NORD				SÜD			
Bau-km	RB	SB	Länge	Bau-km	RB	SB	Länge
0+200 - 5+750	X		5.550 m	0+200 - 0+950	X		750 m
5+750 - 6+760		X	1.010 m	0+950 - 1+020		X	70 m
6+760 - 10+320	X		3.560 m	1+020 - 1+240	X		220 m
10+320 - 10+440		X	120 m	1+240 - 2+110		X	870 m
10+440 - 11+050	X		610 m	2+110 - 2+190	X		80 m
11+050 - 12+240		X	1.190 m	2+190 - 2+300		X	110 m
12+240 - 14+500	X		2.260 m	2+300 - 3+800	X		1.500 m
				3+800 - 4+260		X	460 m
				4+260 - 4+400	X		140 m
				4+400 - 4+470		X	70 m
				4+470 - 4+930	X		460 m
				4+930 - 5+330		X	400 m
				5+330 - 5+410	X		80 m
				5+410 - 5+470		X	60 m
				5+470 - 5+860	X		390 m
				5+860 - 6+470		X	610 m
				6+470 - 6+600	X		130 m
				6+600 - 6+800		X	200 m
				6+800 - 7+140	X		340 m
				7+140 - 7+740		X	600 m
				7+740 - 7+900	X		160 m
				7+900 - 8+050		X	150 m
				8+050 - 9+100	X		1.050 m
				9+100 - 9+650		X	550 m
				9+650 - 9+760	X		110 m
				9+760 - 10+440		X	680 m
				10+440 - 13+310	X		2.870 m
				13+310 - 13+820		X	510 m
				13+820 - 13+990	X		170 m
				13+990 - 14+090		X	100 m
				14+090 - 14+500	X		410 m
Gesamtlängen	X		11.980 m		X		8.860 m
Gesamtlänge		X	2.320 m			X	5.440 m

SB Steilböschung

RB Regelböschung

3.4 Überblick der im Zuge des Planänderungsverfahrens geänderten Unterlagen mit Bezug auf Text und Karten

Tabelle 2: Übersicht der Planunterlagen, die Planänderung betroffen sind

Unterlage	Inhalt / Anpassungen	Bemerkungen / Maßnahme
1	Erläuterungsbericht · Beschreibung der Änderungen	
4	Übersichtshöhenplan · Anpassung der Gradienten B 6n	
6	Straßenquerschnitte · Amphibienleiteinrichtungen · Amphibiendurchlässe · Steilböschungen	
7	Lagepläne · Böschungsausdehnung	Alle Lagepläne
8	Höhenpläne · Anpassung der Gradienten B 6n · Anpassung der Gradienten Mulden/Gräben B6n · Anpassung der Gradienten der	HP der B 6n HP der K 2079 HP des WW 100n
11	Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung · Darstellung der Isophonen im Lageplan	
12.2.2	Temporäre Baufeldsicherung durch mobile Amphibienschutzzäune	V _{ASB2}
12.2.3	Ökologische Baubegleitung – Amphibien	V _{ASB3}
	Installation und dauerhafte Unterhaltung sowie Instandhaltung einer stationären Leiteinrichtung	V _{ASB4}
	Fachgerechte Installation und dauerhafte Instandhaltung/ Unterhaltung von stationären Kleintierdurchlässen	V _{ASB5}
	Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen	V _{ASB6}
	Ökologische Baubegleitung - Zauneidechsen	V _{ASB7}
	Ökologische Baubegleitung - Avifauna	V _{ASB8}
	Fachtechnische und ökologische Funktions- und Entwicklungskontrollen	V _{ASB9}
	Sicherung und Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe - Zehmigkauer Bruch	A_{CEF1.1}

	Sicherung und Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe - Erweiterung Biotopkomplex Feuchtgebiet Repau	ACEF1.2
	Sicherung und Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe - Ackernassstelle östlich Libehna	ACEF1.3
	Sicherung und Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe - Ackernassstelle nördlich Locherau	ACEF1.4
	Sicherung und Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe - Ackernassstelle nordwestlich von Locherau	ACEF1.5
	Sicherung und Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe - Feuchtstelle bei Körnitz	ACEF1.6
	Sicherung und Entwicklung von Ersatzhabitaten für Amphibien, Feldlerche und Wiesenweihe - Ackernassstelle nördlich von Zehmigkau	ACEF1.7
	Anlage bzw. Ausweisung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse - Teilfläche Kleinbadegast	ACEF2.1
	Anlage bzw. Ausweisung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse - Teilfläche Körnitz	ACEF2.2
	Ansaat einer gebietsheimischen, zertifizierten, kräuterreichen Saatgutmischung auf Steilböschungen parallel der B 6n	G 4
	Erweiterung des Biotopkomplexes bei Repau/ Ziebigk	E 1
	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - L 142	E 2.1
	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - L 141	E 2.2
	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - B 185	E 2.3
	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - K 2076	E 2.4
	Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen - Gemeindestraße Lausigk – Libbesdorf	E 2.5
	Alle vorgenannten Maßnahmen	Unterlage 12; Textteil LBP
14.1	Grunderwerbsverzeichnis · Anpassung des Grunderwerbsverzeichnis	
14.2	Grunderwerbspläne · Anpassung der Grunderwerbsgrenzen	
15.2	Bauwerksverzeichnis · Ergänzung der relevanten Bauteile	

4. Nachweis der erfolgten Prüfung alternativer Flächen

4.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Im Rahmen der Suche nach geeigneten Flächen für den notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleich müssen gemäß der üblichen Prüfkaskade zunächst mit oberster Priorität Flächen der öffentlichen Hand, das heißt der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen-Anhalts oder der Kommunen Verwendung finden. Es erfolgte daher im Zuge der Flächensuche eine Prüfung bezüglich der Verfügbarkeit solcher öffentlichen Flächen im Trassenbereich bzw. dem näheren Umfeld, bei der öffentliche Flächen identifiziert wurden, die mehrheitlich durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt verwaltet werden (vgl. Tab. 1). In einem weiteren Prüfschritt wurden diese Flächen auf ihre fachliche Eignung und das Entwicklungspotenzial als Ausgleichsflächen für die relevanten Zielarten überprüft. Bei den Flächen handelte es sich mehrheitlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Nutzungseinschränkungen.

Tabelle 3: Abgeprüfte Liegenschaften der öffentlichen Hand

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Bemerkung
Großbadegast	1	45 oder 46	Land Sachsen-Anhalt
	5	128	Land Sachsen-Anhalt
Libehna	5	37, 98	
	8	36/12	
Reupzig	1	267, 268, 271, 273, 276, 207, 206, 205, 203, 201, 198, 197, 196, 195	
Reupzig	1	210, 213, 214, 215, 218, 229, 35, 223, 224, 225, 226, 220, 221, 189	
Reupzig	3	33, 34 35	
Meilendorf	1	8,012/1	
Meilendorf	2	196	
Meilendorf	3	6/10, 6/11, 94/3	
Cosa	5	63	
Salzfurkapelle	2	47, 172, 174, 176, 178, 4/6	
Salzfurkapelle	3	193, 64	Land Sachsen-Anhalt

Die Überprüfung ergab, dass nahezu alle zur Verfügung stehenden Flurstücke nicht die Grundvoraussetzungen für eine Eignung als Flächen für o. g. Artenschutzmaßnahmen erfüllen, da Sie sich nicht im Umfeld der wesentlichen Laichhabitate befinden, deren Peripherie als Lebensraum zwingend aufgewertet werden soll. Damit würde eine Wirkung auf die vom Vorhaben betroffenen lokalen Populationen entfallen. Zudem liegen die Flächen meist sehr weit abseits und auf trockeneren Standorten im Gebiet, so dass dort auch nicht durch kostenintensive und aufwändige Maßnahmen der Flächengestaltung ein Erfolg möglich scheint. In die weitere Prüfung konnten lediglich die zwei Flurstücke 37 (Flur 5, Gemarkung Libehna) und 36/12 (Flur 5, Gemarkung Libehna) einbezogen werden. Beide Flächen befinden sich in Randbereichen von vorhandenen Feuchtflächen. Trotz ihrer Lage sind beide Flächen aber nur eingeschränkt für die notwendigen Artenschutzmaßnahmen nutzbar. Zum einen sind bei beiden Flurstücken bereits jeweils 50 % der Fläche als dauerhaftes Feuchtgebiet entwickelt. Eine Aufwertung von Landlebensräumen ist dort somit nur eingeschränkt möglich. Zum anderen ist

das Potenzial beider Flurstücke zur notwendigen Habitataufwertung deutlich geringer, da die vorhandenen Habitate ohnehin nicht nutzbar und bereits größtenteils von der Bewirtschaftung ausgeschlossen sind bzw. diese schon extensiver erfolgt. Zudem liegen beide Flurstücke nicht in den identifizierten bedeutendsten Laichhabitaten der Wechselkröte, die neben der Knoblauchkröte die wichtigste Zielart der Maßnahmen ist und dringend eine Aufwertung der Landlebensräume und Sicherung der wichtigsten Laichhabitats (Ackernassstellen) benötigt.

Eine Kombination von Amphibien- und Vogelschutzmaßnahmen ist zumindest im Bereich des Flurstückes 36/12 nicht gegeben, da die dortige Kleinflächigkeit und Lage direkt an bestehenden Gehölzstrukturen ungünstig ist für die Offenlandarten Feldlerche und Wiesenweihe. Es wären in dieser Konstellation also für diese beiden Vogelarten sowie die Wechselkröte zusätzliche Ackerflächen an anderen Standorten nötig, womit sich der Gesamtflächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen deutlich erhöhen würde.

Nachdem für die notwendigen Artenschutzmaßnahmen keine geeigneten öffentlichen Flächen identifiziert werden konnten, wurden in einem weiteren Prüfschritt auch alle übrigen Flächen im Trassenumfeld nach fachlichen Kriterien hinsichtlich ihrer Eignung für Ausgleichsmaßnahmen abgeprüft. Dabei wurden Flächen identifiziert, die zum Ausgleich der vorhabenspezifischen artenschutzfachlichen Konflikte aus fachlicher Sicht hervorragend geeignet und zugleich aktuell stark in ihrer Nutzung eingeschränkt sind. Zudem bieten diese Flächen die Möglichkeit, die Konflikte aller betroffenen Arten in Form von multifunktionalen Maßnahmen auf einer geringstmöglichen Gesamtfläche zu verwirklichen und somit den Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Minimum zu reduzieren.

4.2 Ersatzmaßnahmen Gehölzpflanzungen an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen E 2.2 bis E 2.5

Infolge des Wegfalls von Teilen der Maßnahme G3 – Anpflanzung von Einzelbäumen entlang der B 6n erfolgte die Ausweisung von Ersatzmaßnahmen E 2.2 - E 2.5.

Im Zuge der Prüfung möglicher Pflanzstandorte entlang von Bundes-, Landes-, Kreis- und kommunalen Straßen wurden im Köthener Ackerland im direkten Umfeld des Vorhabens zahlreiche Straßen im Hinblick auf Realisierbarkeit erfasst und in mehreren Terminen im Zeitraum von Ende 2016 bis Mitte 2017 mit

- der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises,
- dem Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement,
- der Kreisstraßenmeisterei
- dem ALFF sowie
- Vertretern der Teilnehmergeinschaft

abgestimmt.

Tabelle 5: Übersicht der geprüften Straßenabschnitte als Ersatzmaßnahme für die anteilig nicht umsetzbare Maßnahme G 3

Straßen	Abschnitte
Bundesstraßen	
B 183	B 6n – Prosigk - Gnetsch
B 185	OA Köthen – Porst – Knoten B185/ K 2083 – Gasthof Scheuder – Knoten B 185/ K 2080 – Rosefeld – Waldgrenze Mosigkau
B 187a	Steutz – Bias - Zerst
Landesstraßen	
L 51	Schora – Güterglück – Walternienburg – Fähre
L 136	Quellendorf – Hinsdorf- Tornau v. d. Heide – Klein Leipzig
L 136	Merzien – K 2078 – Storkau- Quellendorf
L 141	Salzfurkapelle – Tornau v. d. Heide – Lingenau
L 142	Hinsdorf – Lennewitz - Zehbitz
L 145	Wieskau - Piethen – Kreisverkehr Pfaffendorf - Wülknitz
L 146	Gröbzig – Hohndohndorf
L 147	Gröbzig – Grenze LK Anhalt-Bitterfeld
L 148	Kleinwülknitz – Hohndohndorf
Kreisstraße	
K 2076	Prosigk – Cosa – Pösigk - Riesdorf
K 2077	Meilendorf - Frassdorf
K 2078	B6n – Reupzig
K 2079	Großbadegast – Reupzig
K 2080	Körnitz – Meilendorf – Zehmigkau
K 2505	Diesdorf – L 134
Ortsverbindungsstraße	
	Riesdorf - Körnitz
	Lausigk - Libbesdorf
Landwirtschaftlicher Wege	
	bei Riedorf/ Körnitz
	Kleinbadegast - Deponiefläche
	Zwischen Pfriemsdorf und B6n

Blau markierte Abschnitte sind Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen